

Bank und ein solches zwischen Käufer und dessen Bank zerlegt. Dies führt, wie weiter unten darzulegen ist, auch zu praktisch komplizierten Ergebnissen. Bei einem Überweisungsauftrag liegt ein einheitlicher Vorgang vor: der Schuldner beauftragt seine Bank, den zu überweisenden Betrag von seinem Konto — eventuell über Zwischenstellen — bis zur Bank des Gläubigers und dort auf dessen Konto zu übertragen. Bis zu diesem Erfolg haftet der Schuldner (s. oben und § 3 Abs. 2 der 24. DB) dem Gläubiger; alles, was die Bank des Schuldners zu diesem Zweck unternimmt, geschieht in Ausführung dieses Auftrages, und sie haftet auch für Verschulden der von ihr beauftragten Zwischenstellen. Der RE-Auftrag, den der Gläubiger seiner Bank erteilt, geht ebenso einheitlich dahin, den geforderten Betrag auf dem in der BankkVO näher geregelten Weg „einzuziehen“ und seinem Konto gutzuschreiben. Alle Einzelvorgänge, die zu diesem Zweck erforderlich sind, wie Übermittlung der Zahlungsaufforderung an die Bank des Schuldners, Akzept- und Einspruchsverfahren, Abbuchung und Überweisung, sind nur Abschnitte bei der Erledigung des „Einzahlungsauftrages“. Die Verpflichtung der Bank des Verkäufers umfaßt alle diese Abschnitte, und es stellt gegenüber dem Überweisungsverkehr keine Besonderheit dar, wenn sie sich hierzu zwangsläufig anderer Banken oder Stellen bedienen muß, sofern der Schuldner (wie im Überweisungsverkehr der Gläubiger) sein Konto nicht bei der gleichen Bank hat<sup>16)</sup>.

Die Auffassung Kaisers, der Käufer gebe seiner Bank einen Abbuchungsauftrag, ist unzutreffend und widerspricht dem klaren Wortlaut des § 6 BankkVO: der Schuldner hat lediglich sein „Akzept“ genanntes Einverständnis zu erklären — im übrigen erfolgt aber die Abbuchung ohne seine Mitwirkung. Diese Regelung ist sogar gerade das Besondere des RE-Verfahrens und führt zu der spezifischen Verstrickungs- und Vollstreckungswirkung<sup>17)</sup>. Das Verhältnis des Gläubigers zu seiner Bank ist für den gesamten Auftrag zivilrechtlicher Natur, einschließlich der Stufen „Weiterleitung der Zahlungsaufforderung an den Schuldner“, „Einspruchsprüfung“ und „Weiterleitung der eventuellen Nichtbezahlanzeige“<sup>18)</sup>. Diese Stufen unterscheiden sich im Grunde nicht von anderen Handlungen der Banken im bargeldlosen Verkehr, wie z. B. Prüfung der Wirkung eines Scheckwiderrufs, Mitteilung der mangelnden Deckung eines Schecks und dergl.; sie enthalten keine „vollziehend-verfügenden“ Elemente im Sinne des Verwaltungsrechts, und zwar auch die reine Schlüssigkeitsprüfung bezüglich der Einspruchsberechtigung nicht. (Parallele zur Scheckprüfung, bei welcher ebenfalls nur beschränkte Einwendungen zulässig sind.)

Der zivilrechtlichen Natur der gesamten Beziehungen zwischen Gläubiger und Bank steht nicht entgegen, daß das RE-Verfahren aus wirtschaftspolitischen Gründen eingeführt wurde, Kontrollzwecken mit dient und insofern verwaltungsrechtliche Elemente mit enthält (z. B. die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 BankkVO).

Aus der einheitlichen Natur des RE-Auftrages als zivilrechtlicher Beziehung zwischen Gläubiger und seiner Bank folgt:

a) In der Erteilung des RE-Auftrages liegt zugleich die Ermächtigung der Bank zur Zahlungsannahme für den Gläubiger, welche die Bank durch Weitergabe des Auftrages an die Bank des Schuldners überträgt. Mit der Abbuchung des geforderten Betrages vom Konto des Schuldners wird die Ermächtigung ausgeübt und tritt die Erfüllung ein<sup>18)</sup>. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Charakter der RE-Schuld als Holschuld und der Regelung der Verspätungszeit. Ganz ähnlich wirkt die Empfangnahme des geschuldeten Betrages durch

cB) Die VO Über Bankeninkasso geht übrigens zunächst davon aus, daß ohnehin nur eine Bank, nämlich die Deutsche Notenbank, am Verfahren mitwirkt — nach § 1 Abs. 3 der VO kann die Mitwirkung anderer Banken angeordnet werden, was geschehen ist —, und in ihrem Sprachgebrauch heißt zunächst „Bank“ soviel wie Niederlassung der gleichen juristischen Person.

11) vgl. Rüdiger in NJ 1953 S. 681/682.

18) Insofern abweichend von Kaiser in NJ 1954 S. 241.

19) Ebenso wie hier: Rossner in „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1953 S. 538 und Schkündin, „Die Rechtsverhältnisse im Kredit- und Verrechnungsverkehr in der Sowjetunion“, S. 44 (Ziff. 8).

ein Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher) als Erfüllung auch hier findet eine „Einzahlung“ statt<sup>20)</sup>.

b) Für alle schuldhaften Verletzungen der Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des RE-Verfahrens haftet einheitlich die Bank des Gläubigers diesem gegenüber, also z. B. dann, wenn der Auftrag „liegen bleibt“ — gleichgültig in welchem Stadium des Verfahrens —, versehentlich keine Buchungen vorgenommen werden oder unbegründet eine Nichtbezahlanzeige ausgestellt wird, u. U. auch, wenn ein Einspruch zu Unrecht beachtet wurde, sofern der hierdurch eingetretene Schaden nicht vom Schuldner zufolge Entscheidung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 24. DB zu tragen ist, was die Regel sein wird.

Die Haftung der Bank für Schäden aus unberechtigter Zulassung eines Einspruchs oder Nichtbeachtung sonstiger Fehler, die der Schuldner bei von ihm im RE-Verfahren vorzunehmenden Handlungen begeht, ist nur subsidiär. In erster Linie haftet hier der Schuldner dem Gläubiger unmittelbar auf Grund des Schuldverhältnisses, das ihn zur Bezahlung auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege — dem RE-Verfahren — und damit zur Beachtung aller hierfür erlassenen Vorschriften verpflichtet.

Der Schuldner ist übrigens auch darüber hinaus zur Mitwirkung bei der Bezahlung einer RE-Schuld verpflichtet; dies folgt aus der allgemeinen Pflicht zum Zusammenwirken beider Vertragspartner. Er darf also nicht unbeschränkte Zeit nach Erhalt einer Rechnung warten, bis der RE-Auftrag eingeht, sondern muß unter Umständen den Gläubiger darauf hinweisen, wenn die Einziehung der Forderung nach angemessener Zeit noch nicht erfolgt ist. Allerdings sind dies Nebenpflichten, die bei direktem Verstoß der Bank gegen Bestimmungen über das RE-Verfahren oder bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung des Auftrages ihre Haftung nicht beseitigen.

Für Verschulden der im Verlauf des RE-Verfahrens mit der Bearbeitung des Auftrages weiter betrauten Banken einschließlich der Bank des Schuldners haftet die Bank des Gläubigers gemäß § 278 BGB. In allen diesen Fällen tritt beim Schuldner ein Schaden nicht ein — mit Ausnahme bei der Unterlassung der Abbuchung von seinem Konto trotz vorhandener Deckung, wonach er Verspätungszinsen zahlen muß. Diesen Schaden hat die Bank des Schuldners ihm auf Grund des unabhängig vom RE-Verfahren bestehenden Bankvertrages (Kontokorrentverhältnisses) zu ersetzen, demzufolge die Bank allgemein verpflichtet ist, die sich aus dem bargeldlosen Zahlungsverkehr ergebenden Verbindlichkeiten aus dem vorhandenen Guthaben bzw. eingeräumten Kredit ordnungsgemäß zu decken. Für eine dem Gläubiger über den durch die vom Schuldner zu zahlenden Verspätungszinsen hinaus durch die unterbliebene Abbuchung entstehenden Schaden — ein solcher ist z. B. in Gestalt von höheren Zinsen bei verspäteter Abführung von Amortisationen und ähnlichen Fällen möglich — haftet ihm seine Bank, die gegebenenfalls gegen die „fremde“ Bank des Schuldners Regreß nehmen kann. Nach dieser Auffassung sind Regreßfragen nur zwischen den beteiligten Banken möglich, während die Auffassung von Kaiser dazu führt, daß zunächst ein Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner stattfinden muß.

Der Schaden kann außer den von Kaiser genannten Umständen auch darin bestehen, daß der Gläubiger nicht nur höhere, sondern daß er überhaupt Bankzinsen bezahlen muß — falls er bei rechtzeitigem Eingang des einzuziehenden Betrages keinen Bankkredit in Anspruch zu nehmen brauchte<sup>21)</sup>.

## 7. Zahlung durch Scheck

Bei Zahlung durch Scheck verlegt § 3 Abs. 2 Satz 2 der 24. DB den Zeitpunkt der Beendigung einer Ver-

20) vgl. Baumbach, ZPO, Anm. 2 zu § 815, Anm. 1 zu § 819.

21) Daraus, daß bereits die Abbuchung des Betrages vom Konto des Schuldners die Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit darstellt, erhebt sich die Frage, ob dieser Umstand auch unmittelbare Wirkung auf das Verhältnis zwischen Gläubiger und seiner Bank hat, insbesondere, ob der RE-Kredit bereits von diesem Zeitpunkt ab als nicht mehr in Anspruch genommen anzusehen ist und eine entsprechende Wertstellung erfolgen müßte.